
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 16/1 (1989)

DOI: 10.11588/fr.1989.1.53428

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Miszellen

THOMAS ZOTZ

AMICITIA UND DISCORDIA

Zu einer Neuerscheinung über das Verhältnis von Königtum und Adel in frühottonischer Zeit*

In der schon lange bestehenden Reihe »Persönlichkeit und Geschichte« ist dies in doppelter Hinsicht ein Sonderfall: Erstmals sind zwei Persönlichkeiten Gegenstand der Darstellung, und erstmals haben zwei Autoren einen Band verfaßt. Die Duplizierung des Sujets erscheint interessant und sinnvoll, denn die beiden Persönlichkeiten, denen der Band gilt, Heinrich I. und sein Sohn Otto I., haben das »sächsische Kaiserhaus« begründet, und diese Begründung einer Herrscherdynastie, dieser »Neubeginn auf karolingischem Erbe«, läßt sich zweifellos schärfer profilieren, wenn man den ersten und den zweiten Herrscher nebeneinander sieht und ihr Wirken, ihre Methoden und Erfolge im Vergleich bewertet.

Die beiden Verfasser, Gerd Althoff und Hagen Keller, die sich die Arbeit gleichsam an der Nahtstelle des Thronwechsels von 936 geteilt haben, dabei aber dennoch das Buch als einheitliches, von ihnen gemeinsam verantwortetes Ganzes verstanden wissen wollen¹, haben mit dieser ihrer Konzeption den Akzent ganz offensichtlich eher auf »Geschichte« als auf »Persönlichkeit« gesetzt, ein Vorgehen, dessen Gründe in den beiden ersten Kapiteln »Heinrich I. und Otto der Große im Geschichtsbewußtsein der Deutschen – Ausgangspunkte und Fragen« und »Die Herrscherpersönlichkeit in der Sicht des 10. Jahrhunderts« sichtbar gemacht werden: Man kann letztlich keine auf Individualität ausgerichtete Biographie eines Königs jener Zeit schreiben, denn den beobachtenden Zeitgenossen ging es stets darum, inwieweit »der Herrscher mit seiner Persönlichkeit das Idealbild eines christlichen Königs ausgefüllt hat«². Zu Recht weisen die Autoren darauf hin, daß eine Annäherung an Herrschergestalten wie Heinrich I. oder Otto I. am ehesten dann gelingt, wenn man das Anliegen der Geschichtswerke, in der Schilderung des Geschehens ein Herrscherbild zu zeichnen, ernst nimmt.

So verfolgen Keller (für Heinrich I.) und Althoff (für Otto I.) die Geschichte der beiden Könige, in der sich andere Geschichten, etwa die des Deutschen Reiches, die des Adels und seiner Beziehung zum Königtum oder die kirchlicher Institutionen, spiegeln. In geschickter Weise verknüpfen sie den chronologischen Faden mit der Diskussion von strukturellen Problemen und Entwicklungen, ob es sich nun um den Herrschaftsantritt Heinrichs I. mit dem vieldiskutierten Verzicht auf die kirchliche Salbung, um das Verhältnis von König und Herzögen oder um die zentrale Frage handelt, wie die neue Dynastie begründet wurde, eng

* Gerd ALTHOFF–Hagen KELLER, Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn auf karolingischem Erbe, Göttingen (Muster-Schmidt) 1985, 258 S., 12 Tafeln, 1 Karte (Persönlichkeit und Geschichte, 122/123, 124/125).

1 Zur Aufteilung vgl. ALTHOFF-KELLER, S. 249.

2 ALTHOFF-KELLER, S. 24.

verknüpft mit dem Problem der Unteilbarkeit des Reiches, das die deutsche Forschung seit langem beschäftigt³.

Während die Geschichte Heinrichs I., abgesehen von der Lothringen-Politik und von der Auseinandersetzung mit den Ungarn, verhältnismäßig handlungsarm erscheint, ist die Regierungszeit Ottos I. von gewichtigen, ja spektakulären Ereignissen geprägt, angefangen bei der von Widukind von Corvey ausführlich geschilderten Thronerhebung, den großen Krisen der Königsherrschaft Ende der 30er und Anfang der 50er Jahre bis hin zum militärischen Erfolg über die Ungarn auf dem Lechfeld, zur Erlangung der römischen Kaiserwürde und zur Errichtung des Erzbistums Magdeburg. Dem allem trägt die Darstellung gebührend Rechnung, um dann in grundsätzliche Erörterungen über »Herrschaftspraxis und Herrschaftsträger« in ottonischer Zeit und abschließende »Wertungen« zu münden, in denen der Vergleich Heinrichs I. und Ottos I. gebündelt und Kernfragen der Königsherrschaft im frühen Mittelalter angesprochen werden.

Schon diese knappe Inhaltsübersicht dürfte deutlich gemacht haben, daß die Autoren mit ihrer Darstellung weit über die Thematik von Herrscherbiographien hinausgegriffen haben. Was sich als Leitmotiv durch das ganze Buch zieht, ist das Verhältnis von Königtum und Adel, und an diesem Punkt setzen Althoff und Keller den Vergleich zwischen den beiden Königen an. Kurz gesagt, sehen sie die Herrschaft Heinrichs I. auf einem System von Freundschaftspakten (*amicitiae*) begründet, mit denen dieser König durch weitgehende Zugeständnisse, vor allem an die Herzöge, Friede und Eintracht im Reich hergestellt habe, wohingegen Otto I. in stärkerem Rückgriff auf karolingische Traditionen eine deutlichere Unterordnung der Zwischengewalten unter die Königsgewalt angestrebt und mit einem von ihm beanspruchten größeren Handlungsspielraum bei der Ämtervergabe Konflikte heraufbeschworen habe, die sich in den schweren Krisen seiner Königsherrschaft niedergeschlagen hätten⁴.

In der Tat fällt auf, daß die Zeitgenossen häufig Begriffe wie *amor caritatis* und *amicus/amicitia* zur Kennzeichnung der Herrschaft Heinrichs und der Zustände im Reich verwenden; dabei wird man allerdings zwischen dem Verhältnis des Königs zu den Herzögen (Eberhard von Franken, Arnulf von Bayern, der *amicus regis* genannt wurde im Unterschied zu Burkhard von Schwaben), den Beziehungen Heinrichs zu den westfränkischen Königen (*amicitiae* 921 und 923) und schließlich einer in Abhebung von den vorausgehenden Wirren empfundenen allgemeinen *concordia* differenzieren müssen ebenso wie zwischen den symmetrisch-gleichordnenden und den asymmetrisch-gefolgschaftlichen Formen von *amicitia*. Hierzu darf man sich von den von Gerd Althoff und Karl Schmid angekündigten Studien über *amicitiae* weiteren Aufschluß erhoffen⁵.

Es sei allerdings darauf verwiesen, daß die Belege für *amicitiae* unter Otto I. nicht gänzlich verschwinden (z.B. der Konradiner Udo als *amicus regis*⁶), wenngleich nicht zu übersehen ist, daß oppositionelle Gruppen im Adel, stets, wie Karl Leyser gezeigt hat⁷, um ein »rebellisches« Mitglied des Königshauses geschart, den Handlungsspielraum Ottos I. bedrängten. Doch fragt es sich, ob die von Althoff und Keller herausgearbeitete Polarität: hier Partnerschaft zwischen König und Großen, dort Hierarchisierung des Verhältnisses, nicht etwas zu eng nur als Ausfluß persönlicher Entscheidungen und Handlungskonzeptionen der beiden Könige gesehen ist. Immerhin bleibt zu bedenken, daß die Situation für Heinrich als dem bei Regierungsantritt einzigen Vertreter seiner Generation im liudolfingischen Haus

3 ALTHOFF-KELLER, S. 56 ff., 66 ff., 101 ff.

4 Z. B. ALTHOFF-KELLER, S. 120 ff., 237.

5 DAZU ALTHOFF-KELLER, S. 250 mit dem Hinweis auf die von G. Althoff und K. Schmid bearbeitete »Kommentierte Dokumentation«.

6 Vgl. *Annales Quedlinburgenses* a. 949, in: MGH SS 3, 1839, S. 56.

7 K. LEYSER, *Rule and Conflict in an Early Medieval Society. Ottonian Saxony*, London 1979, S. 9 ff., dt. u. d. T.: *Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen*, 1984 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 76), S. 20 ff.

anders war als für Otto, dessen 929 geregelte Thronfolge auf großen Widerstand, vor allem seines Bruders Heinrich, stieß. Der »glättenden« Darstellung der Thronerhebung Ottos durch Widukind von Corvey⁸ ist das gewichtige Zeugnis Flodoards von Reims entgegenzusetzen, daß bereits 936 eine *contentio* zwischen den Söhnen Heinrichs I. um das *regnum* erfolgt sei mit dem schließlichen Ergebnis, daß die *summa rerum* dem älteren Bruder zugekommen sei⁹.

Hier wie auch an anderen Stellen des Buches fällt auf, daß die Autoren in Abgrenzung zur früheren Forschung die eigenständige Rolle des Adels in der Herrschaft Heinrichs und Ottos sehr betonen und Gruppierungen, wie sie in erzählenden und liturgischen Quellen sichtbar werden, als konstitutiven Faktor des adligen Gesellschaftsgefüges erkennen¹⁰. So interessant diese Überlegungen sind, so bleiben doch manche Fragen offen, vor allem das Problem, ob diese Adelsgruppen über längere Zeit existent waren oder aus besonderem Anlaß gebildet wurden, wie 941, als Heinrich, Ottos I. Bruder, nach dem Zeugnis Widukinds durch zahlreiche Boten und Geschenke fast alle sächsischen *milites* für die *coniuratio* gegen den König auf seine Seite brachte¹¹. Wenn derselbe Heinrich bei einem *convivium* in Saalfeld 939 viele Anhänger gewann, so nicht zuletzt deshalb, weil er, wie Widukind schreibt, *magnus ac potens maiestate et potestate regali* war¹². Die Formulierung weist auf die Bedeutung des Königshauses für das Verhältnis von Königtum und Adel, und diese Perspektive kommt m. E. bei Althoff und Keller nicht hinreichend zur Geltung, auch nicht bei der Deutung des *regale sacerdotium* Bruns von Köln. Denn es geht in Ruotgers Vita des Kölner Erzbischofs und Bruders Ottos I. nicht um die besonders »enge Verbindung von Bischofsamt und Reichsdienst«, sondern um das in der Person Bruns dem Königshaus zugewachsene Priestertum¹³. So gesehen, dürften die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Herrschaft Heinrichs I. und Ottos I., was das Königshaus betrifft, wie auch der längerfristige Prozeß der Dynastiebildung und -stabilisierung manche im Vergleich hervortretenden Differenzen erklären, die neben dem Aspekt einer bewußten Umgestaltung der Herrschaftspraxis zu berücksichtigen wären. Im übrigen betonen auch Althoff und Keller zu Recht die Merkmale der Kontinuität zwischen Heinrich I. und Otto I.¹⁴.

Das polare Erklärungsmodell zum Verhältnis von Königtum und Adel (hier *amicitia*, dort *discordia*) haben die Autoren ferner zu dem seit einigen Jahren diskutierten neuen Verständnis der Vorgänge in Fritzlar 919 in Beziehung gesetzt, als Heinrich I. auf die Salbung anläßlich seiner Thronerhebung verzichtete¹⁵: Dieses Verhalten habe der Konzeption des neuen Königs, *primus inter pares* zu sein, entsprochen; denn eine Salbung hätte den Abstand des Königs zu den Großen des Reiches allzu sehr vergrößert. In ähnlicher Weise hat etwa gleichzeitig mit Althoff-Keller Ernst Karpf den Salbungsverzicht Heinrichs I. als »Basis für ein relativ gleichberechtigtes Verhältnis der fränkischen und sächsischen Elemente« gedeutet

8 Dazu ALTHOFF-KELLER, S. 117ff.

9 Flodoard von Reims, Annales a. 936, in: MGH SS 3, 1839, S. 383 = ed. Ph. LAUER, 1905 (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, 39), S. 64.

10 ALTHOFF-KELLER, S. 149ff.

11 Widukind von Corvey, Res gestae Saxonicae II/31, ed. H.-E. LOHMANN-P. HIRSCH, MGH SS rer. Germ., 51935, S. 92.

12 Widukind II/15 (wie Anm. 11) S. 79. Vgl. dazu auch G. ALTHOFF, Zur Frage nach der Organisation sächsischer *coniurationes* in der Ottonenzeit, in: Frühmittelalterliche Studien 16 (1982) S. 129ff.

13 Vgl. ALTHOFF-KELLER, S. 219. Zu der berühmten Aussage über das *regale sacerdotium* vgl. F. LOTTER, Die Vita Brunonis des Ruotger, 1958 (Bonner Historische Forschungen, 9), S. 122f.

14 Z. B. S. 223.

15 ALTHOFF-KELLER, S. 65. Widukind I/26 (wie Anm. 11) S. 39 formuliert ausdrücklich: *non sprevit nec tamen suscepit*. Dem werden die in der Literatur immer wieder gebrauchten Formulierungen wie »Zurückweisung« oder »Ablehnung« nicht ganz gerecht. Zum Zusammenhang vgl. neuestens H. BEUMANN, Die Ottonen, Stuttgart 1987, S. 32f.

und in Herzog Eberhard von Franken den eigentlichen Adressaten von Heinrichs Verhalten gesehen¹⁶.

Althoff-Keller wollen nun in den berühmten Worten, die nach Widukind der neue König an Erzbischof Heriger von Mainz gerichtet hat, die Rücksichtnahme Heinrichs I. auf die Großen des Reiches ausgedrückt sehen: *Satis mihi est, ut pre maioribus meis rex dicar et designer...; penes meliores vero nobis unctio et diadema sit.* Wegen des beigefügten Possessivpronomens kann *maiores* indes nur die Bedeutung von »Ahnen, Vorfahren«, nicht von »Großen« haben, in welchem Sinne die *natu maiores exercitus Francorum* im selben Kapitel zu verstehen sind¹⁷.

Mag auch der Vergleich zwischen Heinrich I. und Otto I. bisweilen etwas zugespitzt unter dem Aspekt »Königtum und Adel« stehen, so zeichnet sich die Gesamtdarstellung der Herrschaft und Herrschaftspraxis beider Könige, die man sich im übrigen gern durch Nachweise und Apparat gestützt wünschte, durch zahlreiche interessante und wichtige Beobachtungen aus. So betonen die Autoren z.B., daß spätere Traditionen des Reiches wie auch von Adelshäusern gerade in die Mitte des 10. Jahrhunderts zurückwiesen und daß sich hierin der konstitutive Charakter dieser Zeit für die Herrschaftsbildung ausdrücke¹⁸.

Von daher gelangen Althoff und Keller zu der zentralen Aussage, daß in der Ottonenzeit »alle Kräfte im politischen Feld ... in erster Linie die Mehrung ihrer eigenen Macht, die Steigerung ihres Ansehens und Ruhmes im Auge (hatten)«¹⁹ und daß diese allgemeine Herrschaftsintensivierung den Handlungsspielraum des Königtums bestimmt habe. Im Unterschied zu den Karolingern hätten die Ottonen die konkurrierenden Kräfte von Adel und Kirche anerkannt, und nur bei der Schaffung neuer Rechtsverhältnisse (z.B. Einrichtung von Märkten) hätten sie das Recht des Königs angemeldet. Die weitergehende Charakteristik, daß die »Staatlichkeit des Reiches ... nun ganz auf die personalen Bindungen gegründet (wurde)« erscheint allerdings diskussionswürdig²⁰. Gewiß kommt der *praesentia regis* in der Herrschaftspraxis nach Wegfall des karolingischen Instituts der Königsboten zentrale Bedeutung zu²¹. Doch sollte man zum einen die Institutionalität des karolingischen Reiches nicht zu hoch einschätzen²², zum anderen die Orte königlichen Rechts, an denen diese Gegenwart des Königs stattfand, und ihre Funktion in der Herrschaftspraxis in die Wertung der »Staatlichkeit« einbeziehen. Gemeint sind die Pfalzen und zwar nicht nur die ehemals karolingischen wie Aachen und Frankfurt²³, deren Weiterbenutzung durch die Ottonen Kontinuität versinnbildlichte, sondern gerade auch sächsische zentrale Orte wie Quedlinburg und vor allem Magdeburg, dessen einzigartiger Palast Ottos I. die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen hat²⁴. Neben der sakralen Legitimierung der Königsherrschaft, die Althoff und Keller im Anschluß an Helmut Beumann²⁵ zu Recht als vorrangbegründendes Merkmal des

16 E. KARPf, Königserhebung ohne Salbung. Zur politischen Bedeutung von Heinrichs I. ungewöhnlichem Verzicht in Fritzlar (919), in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34 (1984) S. 1 ff., hier S. 23.

17 Zu der Möglichkeit, daß Heinrich I. durch sein Vorgehen eine päpstliche Approbation vermeiden wollte, vgl. neuestens H. FUHRMANN, Die Synode von Hohenaltheim (916) – quellenkundlich betrachtet, in: Deutsches Archiv 43 (1987) S. 440 ff., bes. S. 465.

18 ALTHOFF-KELLER, S. 33, 225.

19 ALTHOFF-KELLER, S. 231.

20 ALTHOFF-KELLER, S. 233 ff., Zitat S. 235.

21 ALTHOFF-KELLER, S. 210.

22 Dazu vgl. J. FRIED, Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen »Kirche« und »Königshaus«, in: Hist. Zs. 235 (1982) S. 1 ff.

23 Vgl. ALTHOFF-KELLER, S. 236.

24 Vgl. W. SCHLESINGER, Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 104 (1968) S. 1 ff. und E. LEHMANN, Der Palast Ottos des Großen in Magdeburg, in: F. MÖBIUS und E. SCHUBERT (Hg.), Architektur des Mittelalters, Weimar 1983, S. 42 ff.

25 H. BEUMANN, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit, in: Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 66 (1948) S. 1 ff., wieder in: E. HLAWITSCH-

Königtums in der Ottonenzeit hervorheben, verdienen die genannten Plätze, die als Grablegen des liudolfingischen Hauses einen Residenzcharakter besonderer Prägung besaßen, ihre Würdigung als dingliche Elemente früher Staatlichkeit.

Gerade am Beispiel Magdeburgs und eines hierhin ausgerichteten politischen Vorgangs aus der Anfangszeit von Ottos I. Königsherrschaft sei das wichtige Anliegen des Buches von Althoff und Keller abschließend erläutert und präzisiert: Es geht um eine in das Jahr 937 zu datierende Auseinandersetzung zwischen Herzog Eberhard von Franken und dem neuen König, deren Darstellung durch Widukind von Corvey manche Deutungsprobleme aufwirft²⁶. Dieser stellt an den Anfang seines Abschnitts über die *bella civilia* eine allgemeine Aussage zu deren Ursachen: Die Sachsen, durch das *imperium regis* stolz geworden, hätten es abgelehnt, anderen Stämmen zu dienen, und es verschmäht, die *quaesturae*, die sie besaßen, durch die Gnade irgendeines anderen als des Königs zu haben. Deswegen habe Eberhard einem gewissen Bruning²⁷ gezürnt und seine Burg Helmern niedergebrannt und alle ihre Bewohner getötet. König Otto I. aber habe den Herzog wegen dieser Anmaßung zu der Buße verurteilt, eine Anzahl Pferde im Wert von hundert Pfund zu liefern, und alle seine Helfershelfer zu der schändlichen Strafe, Hunde bis zu der *urbs regia* Magdeburg zu tragen.

Wie sind dieses Ereignis und seine Bewertung durch Widukind zu verstehen? Keller-Althoff sehen hierin eine Demütigung Herzog Eberhards. Die Sachsen hätten die Pflichten, die sich aus ihren Lehnbindungen ergaben, verletzt, da der Sachse Bruning Lehnsmann Eberhards war. Otto habe mit der Bestrafung Eberhards ein Zeichen setzen wollen, daß er derartige »Formen der Selbstjustiz ... zwischen einem herzoglichen Lehnsherrn und dessen Vasallen nicht zuließ«. Für Keller-Althoff ist dieses Geschehen ein Zeugnis dafür, daß Otto I. auf eine Stärkung der königlichen Entscheidungsbefugnis zielte und daß er entsprechend dem Programm der Aachener Königserhebung hier in seinem Handeln »Anspruch und Recht des Königtums über die traditionellen Ansprüche der Großen gestellt wissen wollte«²⁸.

Hier stellt sich nun die Frage, ob es Otto mit der schweren und schandbaren Strafe wirklich daran lag, das Fehdewesen zwischen einem Lehnsherrn und seinem Vasallen zu untersagen und zu demonstrieren, daß »auch die Gefolgsleute Eberhards der königlichen Macht unterworfen waren«²⁹. Dies wäre in der Tat ein Zugriff des Königs von größter Tragweite, ein herrschaftliches Vorgehen, das von der auf Zurückhaltung bedachten Einstellung Heinrichs I. äußerst weit entfernt wäre. Wie mir scheint, hängt das Verständnis des ganzen Vorgangs von 937 an der Bedeutung des bisher unübersetzt gelassenen Wortes *quaestura*. Indem es in der Forschung seit Rudolf Köpke bei Widukind als Synonym für *beneficium*, für Lehen, angesehen wird, erscheint der Konflikt zwischen Eberhard von Franken und Bruning als eine Lehenssache³⁰. Doch wie hat man sich vorzustellen, daß die Sachsen deshalb, weil sie den König stellten, ihre bisherigen Lehnsherren, die einem anderen Stamm angehörten, nicht mehr

KA (Hg.), Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, 1971 (Wege der Forschung, 178), S. 148 ff. Vgl. neuerdings H. KELLER, Herrscherbild und Herrschaftslegitimation. Zur Deutung ottonischer Denkmäler, in: Frühmittelalterliche Studien 19 (1985) S. 290 ff.

26 Widukind II/6 (wie Anm. 11) S. 71 f.

27 Zu diesem Bruning, der den Billungern zuzuordnen ist und wohl mit dem in einer Urkunde Ottos I. von 958 erwähnten Grafen identisch ist, vgl. R. WENSKUS, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel, 1976 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse 3, Folge Nr. 93), S. 237.

28 ALTHOFF-KELLER, S. 131 f.

29 ALTHOFF-KELLER, S. 132 f.

30 R. KÖPKE, Widukind von Korvei, Berlin 1867, S. 92 f., danach LOHMANN-HIRSCH (wie Anm. 11) Register S. 192 s. v. *quaestura*. Vgl. ferner R. KÖPKE-E. DÜMMLER, Kaiser Otto der Große, Leipzig 1876, S. 62 f. und R. HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, München 1961, S. 117 f. und neuerdings W. GIESE, Der Stamm der Sachsen und das Reich in ottonischer und salischer Zeit, Wiesbaden 1979, S. 115 f.

anerkannten und sich nur noch dem König verpflichtet fühlten? Und was galt für die von Sachsen zu Lehen gehenden Güter?

Es dürfte deutlich geworden sein, daß eine Deutung vom Lehnswesen her dem Sachverhalt nicht gerecht werden kann. So ist zunächst von dem Wort *quaestura* auszugehen: Bei Widukind kommt es noch einmal vor, als er eine allgemeine Charakteristik von Heinrich I. gibt: Kaum jemand habe es unter den namhaften Männern in Sachsen gegeben, die er nicht *praeclaro munere aut officio vel aliqua quaestura* geehrt hätte³¹. Köpke hat gerade wegen dieser Reihung die Bedeutung von Schenkung oder Amt für *quaestura* ausgeschlossen und das Wort hier und an der zur Diskussion stehenden Stelle als Lehen verstanden³². Doch läßt sich *quaestura* durchaus in engem Zusammenhang mit *officium* sehen, als eine Art Amt. Diese Bedeutung wird durch die Wortgeschichte ohnehin nahegelegt³³, und so sind *quaestura* und vergleichbare Bildungen auch im Frühmittelalter vereinzelt als Bezeichnungen für ein die Rechtssprechung oder das Finanzwesen betreffendes Amt zu verstehen³⁴.

Wenn man in der Schilderung des Vorgangs von 937 *quaestura* als ein Amt ansieht, das im übrigen lehnsweise vergeben worden sein dürfte³⁵, dann erschließt sich ein anderes Verständnis: Es wird dann deutlich, daß solche *quaesturae* nur durch die Gunst des Königs empfangen sein konnten. Wie aber läßt sich erklären, daß Eberhard von Franken eine solche *quaestura* vergeben hatte, die ihm nun von Bruning streitig gemacht wurde? Hier sei auf die von Karpf und Althoff-Keller herausgearbeitete Herrschaftsstruktur zur Zeit Heinrichs I. und auf die Vorgänge des Jahres 919 verwiesen. Nach der Darstellung Widukinds kam Herzog Eberhard, dem Bruder des verstorbenen Königs Konrad I., die entscheidende Rolle beim Thronwechsel, beim Übergang der Krone an die sächsischen Liudolfinger, zu: Eberhard suchte *pax* und *amicitia* Heinrichs, zwischen beiden wurde ein *foedus* geschlossen, und Eberhard designierte in Fritzlar Heinrich zum König. Das durch all dies begründete gleichberechtigte Verhältnis von König und Herzog, wie es in ähnlicher Weise für Arnulf von Bayern galt³⁶, mag eingeschlossen haben, daß Ämter, die unmittelbar vom König abhingen, zum Teil von Heinrich I. in Händen Eberhards belassen wurden, der hierin die Tradition seines königlichen Bruders fortgesetzt hätte³⁷.

Der Fall Bruning läßt sich, so gesehen, noch genauer fassen: Brunings Eigenbesitz, die Burg Helmern, lag im Hessengau, in dem die Konradiner, zuerst Konrad, dann sein Bruder Eberhard, die Grafengewalt ausübten³⁸. Es spricht vieles dafür anzunehmen, daß Bruning in eben diesem Raum eine *quaestura* im Sinne eines Untergrafenamtes³⁹ innehatte und zwar, dem

31 Widukind I/39 (wie Anm. 11) S. 58.

32 Vgl. Anm. 30.

33 Zum römischen Amt des Quaestor vgl. den Art. in: Der Kleine Pauly 4, München 1972, Sp. 1289ff.

34 Vgl. die Belege bei G. WARTZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 4, Berlin ²1885 (Ndr. Darmstadt 1955), S. 410 mit Anm. 2; 8, Berlin 1878 (Ndr. Darmstadt 1955), S. 222 mit Anm. 2. Auch das Summarium Heinrici aus dem 11. Jh. glossiert *quaestor* mit *index* und *rithare*. E. STEINMEYER–E. SIEVERS, Die althochdeutschen Glossen 3, Dublin/Zürich ²1969, S. 183.

35 Die Amtsbedeutung von *quaestura* an dieser Stelle betonen bereits Reg. Imp. II/1 Nr. 69 a und E. KARPf, Herrscherlegitimation und Reichsbegriff in der ottonischen Geschichtsschreibung des 10. Jahrhunderts, 1985 (Historische Forschungen, 10), S. 160 Anm. 97, der ebenda allgemein auf den Konflikt um Bruning zu sprechen kommt.

36 Ihm hatte Heinrich I. die Kirchenhoheit in Bayern zugestanden. Dazu KARPf, Königserhebung (wie Anm. 16) S. 9, 19.

37 Vgl. zu dieser Deutung bereits KARPf, Herrscherlegitimation (wie Anm. 35) S. 160.

38 Vgl. K. WENCK, Zur Geschichte des Hessengaus, in: Zs. für hessische Geschichte N. F. 26 (1903) S. 227ff., hier S. 254ff. und neuerdings I. DIETRICH, Die Konradiner im fränkisch-sächsischen Grenzraum von Thüringen und Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 3 (1953) S. 57ff., hier S. 92.

39 Genauso scheinen auch die Annales Fuldenses a. 852, ed. F. KURZE, MGH SS rer. Germ., 1891, S. 43 das Wort *quaestura* zu gebrauchen, als ein der *praefectura* nachgeordnetes Amt.

»Fritzlarer Abkommen«⁴⁰ entsprechend, von Eberhards Gnaden, eine Konstellation, die mit Beginn von Ottos I. Regierung dann in Frage gestellt worden ist.

In der Tat muß mit Otto I., wie Althoff-Keller deutlich herausgearbeitet haben, ein programmatischer Wechsel in der Herrschaftsauffassung und -ausübung stattgefunden haben. Nur so erklärt sich, daß erst jetzt die Sachsen, obwohl bereits seit 919 unter dem *imperium regis*, den Anspruch auf Königsunmittelbarkeit der Amtsträger erhoben haben. Vor diesem Hintergrund ist auch das harte Vorgehen Ottos I. zu verstehen, als Demonstration seiner Königsherrschaft, einer Demonstration, die dann in der *urbs regia* Magdeburg ihren konsequenten Abschluß findet, doch nicht, dies sei noch einmal betont, als Eingriff in vasallitische Beziehungen und ihre Konflikte, sondern als Bekräftigung der Zentralgewalt des Königs. Und die Königspfalz in Magdeburg war sichtbarer Ausdruck dieses sächsischen Königtums.

Es hat sich an dem genauer besprochenen Beispiel gezeigt, daß der Neuansatz Ottos I. letztlich nur in klar gezogenen Grenzen Wirkung zeitigte und zeitigen konnte, nämlich im Bereich des Ämterwesens, wofür Althoff-Keller weitere Belege bieten, daß aber der Anspruch des neuen Königs keineswegs von solcher Tragweite war, daß er die Herrschaftsbildung der Adeligen, ihre feudalen Beziehungen und Konflikte durch einen regulativen, friedenssichernden Eingriff betroffen hätte. Solche Einwände berühren jedoch nicht den Kern des anregenden Ansatzes von Althoff-Keller: Der Beginn einer Dynastie und die damit verbundenen Probleme – dieser Grundaspekt der Darstellung ließe sich zweifellos auch in vergleichbaren historischen Konstellationen mit Gewinn anwenden.

40 Formulierung von BEUMANN, Ottonen (wie Anm. 15) S. 58.